

Haushaltssatzung 2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

1. Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel mit Beschluss vom **25.11.2021** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf
240.812.193 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
240.513.532 EUR

Jahresergebnis
298.661 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
220.037.054 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
234.793.153 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
227.885.418 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
213.129.319 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf

10.113.221 EUR

festgesetzt.

Für Umschuldungen im laufendem Haushaltsjahr wird ein Betrag von

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.151.690 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum teilweisen Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt, da diese bereits vollständig aufgezehrt ist.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

210.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) auf **600 v.H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **825 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **500 v.H.**

§ 7

Der Haushaltsausgleich ist seit dem Jahr 2016 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen und der langfristigen Finanzierungen im laufenden Haushaltsjahr dienen, ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen. Kredite können auch in Form von Schuldscheindarlehen aufgenommen werden.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

I. Deckungsfähigkeit

I. Bildung von Budgets

Für die Ausführung des Haushalts gilt die als **Anlage 1** beigefügte Budgetierungsrichtlinie. Die Budgetierungsrichtlinie ist, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen entfaltet, ausdrücklicher Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Soweit dies im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwaltungsführung erforderlich erscheint und die geordnete Haushaltsführung der Stadt Castrop-Rauxel

hierdurch nicht gefährdet wird, wird der Stadtkämmerer ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auch unterjährig neue bzw. abweichende Budgets im Sinne von Ziffer 1 der als **Anlage 1** beigefügten Budgetierungsrichtlinie festzulegen. In diesen Fällen ist der Rat in seiner nächsten Sitzung über die Änderung bzw. Neufestlegung von Budgets zu informieren. Im Interesse einer transparenten Haushaltswirtschaft soll von dieser Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

II. Zweckbindung von Erträgen/Einzahlungen

Gemäß § 21 KomHVO NRW dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen, soweit ein entsprechender Zweckbindungsvermerk besteht, für entsprechende zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die entsprechenden Zweckbindungsvermerke sind in **Anlage 2** zu dieser Haushaltssatzung aufgeführt.

III. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten unbeschadet der Regelungen in der als **Anlage 1** beigefügten Budgetierungsrichtlinie die Regelungen des § 83 GO NRW. Mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Stadtkämmerers wird nachfolgende Regelung getroffen:

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in erhebliche und nicht erhebliche zu unterscheiden.

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Bei Haushaltsüberschreitungen bis zu 75.000 EUR, die innerhalb des Betriebes finanziert werden können, liegt die Entscheidungsbefugnis bei den zuständigen Betriebsleitungen bzw. beim Stadtkämmerer für die Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft.

Bei Mehraufwendungen und damit verbundenen Mehrauszahlungen, die innerhalb eines Betriebes nicht finanziert werden können, entscheidet bis zu einem Betrag von 75.000 EUR der Stadtkämmerer.

Dem Rat sind diese Entscheidungen gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Bei Haushaltsüberschreitungen für Investitionen entscheidet vorbehaltlich der gegebenenfalls notwendigen Zustimmung durch die Kommunalaufsicht bis zu 75.000 EUR der Stadtkämmerer. Bei darüberhinausgehenden Mittelüberschreitungen ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters darf der Stadtkämmerer die ihm vorbehaltenen Entscheidungsbefugnisse über zusätzliche Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW auf die Leitung des Bereichs Finanzen sowie dessen Vertretung übertragen soweit im Einzelfall ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses, bei internen Leistungsverrechnungen und bei kalkulatorischen Kosten entscheidet der Stadtkämmerer in unbegrenzter Höhe.

Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten ebenfalls für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW.

IV. Verantwortlichkeiten für die Bewirtschaftung der Buchungsstellen

Unbeschadet der Regelungen der vorstehenden Absätze I – III ergeben sich die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Buchungsstellen bei den einzelnen Produktgruppen aus dem Produktplan des Haushaltsplans.

Abweichend hiervon liegt die Zuständigkeit für alle Buchungsstellen mit den Sachkontenarten 68 und 69 (investive Einzahlungen) sowie 78 und 79 (investive Auszahlungen), deren letzte beiden Ziffern 60 lauten (z. B. 785160), beim Bereich Immobilienmanagement. Die Verantwortlichkeit für diese Buchungsstellen liegt bei der Bereichsleitung des Immobilienmanagements.

Durch Organisationsverfügung des Bürgermeisters können die im Produktplan festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Mittelbewirtschaftung unterjährig geändert oder angepasst werden.

§ 10

Die im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte ausgewiesenen Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppe nach dem TVöD besetzt werden.

Die im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesenen Stellen können auch mit Beamtinnen und Beamte entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.

Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.w. versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stellenbesetzung weg. Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.u. versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stellenbesetzung umzuwandeln.

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW – in der Fassung vom 14.06.2021 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1075) vorliegen.

§ 11

Die der Haushaltssatzung beigefügten Anlagen (**Anlage 1:** Budgetierungsrichtlinie; **Anlage 2:** Zweckbindungsvermerke; **Anlage 3:** Sperrvermerke) werden Teil der Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Recklinghausen mit Schreiben vom 26.11.2021 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzept 2022 ist von den der Kommunalaufsicht in Recklinghausen mit Verfügung vom 08.07.2022 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Haushaltsplan 2022 ist unter der Adresse www.castrop-rauxel.de/finanzen im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 11. Juli 2022

gez.
R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Anlage 1 zur Haushaltssatzung

1 Budgets

Die Stadt Castrop-Rauxel hat von der Möglichkeit des § 21 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) Gebrauch gemacht und folgende Budgets gebildet:

Budget
Produktgruppe

Unternehmenszentrale

- 11.01 - Kommunalpolitische Gremien
- 11.07 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- 11.15 - Städtepartnerschaften
- 11.19 - Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 11.30 - Betriebsmanagement Unternehmenszentrale
- 12.14 - Wahlen
- 42.01 - Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen

- 42.02 - Sportförderung
- 57.01 - Wirtschaftsförderung

Betriebsmanagement Betrieb 1

- 11.31 - Betriebsmanagement Betrieb 1

Betriebsmanagement Betrieb 2

- 11.32 - Betriebsmanagement Betrieb 2

Betriebsmanagement Betrieb 3

- 11.33 - Betriebsmanagement Betrieb 3

Gleichstellung von Mann und Frau

- 11.03 - Gleichstellung von Mann und Frau

Beschäftigtenvertretung

- 11.04 - Beschäftigtenvertretung

Integrationsbeauftragte

- 11.17 - Integrationsbeauftragte

Bereich 10

- 11.02 - Verwaltungsführung
- 11.08 - Personalmanagement

Bereich 12

- 11.16 - Strategische Flächenentwicklung
- 51.06 - Stadtentwicklung
- 54.03 - Verkehrliche Planung

Bereich 14

- 11.05 - Rechnungsprüfung

Bereich 18

- 11.06 - Zentrale Dienste
- 11.10 - Informations- und Kommunikationstechnik

Bereich 20

- 11.09 - Finanzmanagement und Rechnungswesen
- 61.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft
- 11.21 - Stadtkasse

Bereich 30

- 11.11 - Recht
- 11.18 - Datenschutz
- 31.06 - Sozialversicherungsangelegenheiten

Bereich 32

- 12.01 - Allgemeine Sicherheit und Ordnung
- 12.02 - Gewerbeswesen
- 12.07 - Verkehrsangelegenheiten
- 12.12 - Regelung des Aufenthalts von Ausländern

Märkte (Geschäftsführung durch EUV)

12.03 - Märkte

Bereich 33

12.10 - Einwohnerangelegenheiten
12.11 - Personenstandswesen

Bereich 37 (ohne Rettungsdienst)

12.15 - Gefahrenabwehr
(Brandbekämpfung / Technische Hilfeleistung)
12.16 - Gefahrenvorbeugung
12.18 - Bevölkerungsschutz

Rettungsdienst (Bereich 37)

12.17 - Rettungsdienst
(Notfallrettung / Krankentransport)

Bereich 40

21.11 - Grundschulen
21.12 - Hauptschulen
21.15 - Realschulen
21.16 - Sekundarschulen
21.17 - Gymnasien
21.18 - Gesamtschulen
21.21 - Förderschulen
21.41 - Schülerbeförderung
21.42 - Fördermaßnahmen für Schüler
21.43 - Sonstige schulische Aufgaben

Bereich 41

25.01 - Kommunale Veranstaltungen
25.03 - Ortsspezifische Kultureinrichtungen
25.04 - Volkshochschule
25.06 - Stadtbibliothek
25.08 - Archiv

Bereich 51

36.02 - Kinder- und Jugendarbeit

Bereich 54

36.03 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Bereich 55

36.04 - Hilfen zur Erziehung

Bereich 56

36.01 - Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
und Spielplätze

Bereich 57

31.10 - Jobcenter

Bereich 58

31.01 - Hilfen im Alter, bei Krankheit, Behinderung
und Pflegebedürftigkeit

31.02 - Hilfen bei Krankheit, Behinderung und
Pflegebedürftigkeit

31.05 - Hilfen bei Einkommensdefiziten und
Unterstützungsleistungen (Existenzsicherung)

Bereich 59

31.04 - Hilfen bei Einkommensdefiziten und
Unterstützungsleistungen (Flüchtlinge)

Bereich 60

11.12 - Infrastrukturelles Immobilienmanagement
11.13 - Grundstücks- und Gebäudemanagement
11.14 - Technisches Immobilienmanagement
42.03 - Bereitstellung und Betrieb von Bädern

Bereich 61

51.01 - Städtebauliche Planung
51.02 - Städtebauliche Erneuerung und Entwicklung
51.03 - Grundstückneuordnung und
grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen
52.01 - Maßnahmen der Bauaufsicht
52.02 - Maßnahmen der Wohnungsaufsicht
52.06 - Denkmalschutz und Denkmalpflege
56.02 - Umweltprüfung

Bereich 62

51.04 - Vermessung, Erhebung, Führung von
Geobasisdaten, Geoinformationsdienste

EUV (Teilbetrieb IX - Verkehrsflächen und -anlagen)

54.01 - Öffentliche Verkehrsflächen
54.02 - Verkehrsanlagen
57.03 - Fairtrade

Bereich 67 (ohne Friedhofs- und Bestattungswesen)

55.01 - Öffentliches Grün
55.02 - Natur und Landschaft
55.03 - Wald, Forst- und Landwirtschaft
55.04 - Gewässer
55.05 - Sonderanlagen
56.01 - Umweltplanung

Bereich 67 (Friedhofs- und Bestattungswesen)

55.06 - Friedhofs- und Bestattungswesen

Bereich 81

57.02 - Wirtschaftsförderung / Zentrum Frau in Beruf
und Technik

2 Finanzverantwortlichkeit

Die Gesamtverantwortung des Stadtkämmerers für die Finanzen der Stadt Castrop-Rauxel wird durch die nachfolgenden Regelungen nicht eingeschränkt. Die Fachbereiche führen die ihnen zur Verfügung gestellten Budgets eigenverantwortlich im Sinne der nachfolgenden Regelungen aus. Eingriffe in bestehende Budgets sind nur bei deutlicher Verschlechterung der Finanzlage im Sinne des § 25 KomHVO NRW oder auf Basis der Beschlüsse zum Haushaltssanierungsplan zu erwarten. Darüber hinaus sind in Einzelfällen im Rahmen der erstmaligen Einführung der Budgetbildungen im Kontext der Umstellung auf die neue Finanzsoftware Infoma newsystem notwendige Korrekturereingriffe (insbesondere im Hinblick auf die einbezogenen Sachkonten) durch den Stadtkämmerer möglich. Der Stadtkämmerer kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ganz oder teilweise auf die Leitung des Bereichs Finanzen übertragen.

Es ist die Aufgabe der jeweiligen Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen vom Jahresergebnis eines Budgets rechtzeitig steuernd einzugreifen. Die im Laufe des Haushaltsjahres anstehenden regelmäßigen bzw. üblichen Abweichungen sind innerhalb der Budgets aufzufangen.

3 Bewirtschaftung der Budgets

3.1 Grundsätzliche Bewirtschaftungsregelungen

Der Haushaltsplan wurde auf Produktgruppenebene aufgestellt. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltspositionen (Produktgruppensachkonten) sind bei der Prüfung der Deckung eines Mehrbedarfs für außerplanmäßige oder überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen respektive Sollübertragungen (Um-schichtungen von Haushaltsmitteln innerhalb eines Budgets) heranzuziehen. Sofern für einzelne Positionen Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW vorgenommen wurden, bleiben die Mittel aus der Ermächtigungsübertragung bei der Feststellung des fortgeschriebenen Haushaltsansatzes grundsätzlich außen vor. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtkämmerer. Der Stadtkämmerer kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ganz oder teilweise auf die Leitung des Bereichs Finanzen übertragen.

Innerhalb der Budgets sind alle Aufwandspositionen der Kontengruppen

- 52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- 53 Transferaufwendungen
- 54 Sonstige ordentliche Aufwendungen
- 55 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und
- 59 Außerordentliche Aufwendungen

mit den dazugehörigen Auszahlungspositionen mit Ausnahme der u. a. Produktsachkonten gegenseitig deckungsfähig (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW). Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen (§ 21 Abs. 3 GemHVO NRW).

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen entsprechend der näheren Bestimmungen in Anlage 2 zur Haushaltssatzung (Zweckbindungsvermerke/Deckungsvermerke) für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, für deren Zweck sie bestimmt sind, verwendet werden. Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen (siehe § 21 Abs. 2 GemHVO NRW).

Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit hinsichtlich der investiven Auszahlungen werden in Ziffer 4 dieser Richtlinie getroffen.

Von der Deckungsfähigkeit der Fachbereichsbudgets ausgenommen sind

- die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 14 KomHVO NRW),
- die bilanziellen Abschreibungen (Sachkontogruppe 57; siehe Punkt 3.3),
- die Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen (siehe Punkt 3.4),
- die Aufwendungen und Auszahlungen für die Festwerte und die geringwertigen Wirtschaftsgüter (siehe Punkt 3.5),
- die Aufwendungen für Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen bei den Sachkonten der Kontenarten 5445* bis 5449*
- die Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung; Sachkonten, die mit 58 beginnen (Sachkontogruppe 58; siehe Punkt 5),
- die Aufwendungen und Auszahlungen (inkl. der investiven Aufträge) für die Maßnahmen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“; die entsprechenden Produktsachkonten werden aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit herausgenommen und sind gegenseitig deckungsfähig; § 24 Absatz 2 GemHVO NRW bleibt unberührt,
- die Aufwendungen und Auszahlungen (inkl. der investiven Aufträge) für die Maßnahmen im Rahmen

der Programme „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel I und Kapitel II“; die entsprechenden Produktsachkonten werden aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit heraus genommen und sind gegenseitig deckungsfähig, § 24 Absatz 2 GemHVO NRW bleibt unberührt,

- die Aufwendungen und Auszahlungen (inkl. der investiven Aufträge) für die Maßnahmen im Rahmen des Programms „Digitalpakt“; die entsprechenden Produktsachkonten werden aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit heraus genommen und sind gegenseitig deckungsfähig, § 24 Absatz 2 GemHVO NRW bleibt unberührt.

Die v. g. Positionen gelten, mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters, der Aufwendungen und Auszahlungen für Festwerte und geringwertige Wirtschaftsgüter und der internen Leistungsverrechnung, als städtische Gesamtbudgets. Die Aufwendungen und Auszahlungen für Festwerte und geringwertige Wirtschaftsgüter sind von der Deckungsfähigkeit der allgemeinen Fachbereichsbudgets ausgenommen und bilden besondere Fachbereichsbudgets.

Für Sollübertragungen, bei denen die Deckung aus einem Gebührenprodukt erfolgen soll, ist die Zustimmung des Kämmers erforderlich. Der Stadtkämmerer kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ganz oder teilweise auf die Leitung des Bereichs Finanzen übertragen.

3.2 Besondere Bestimmungen im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts

Aufgrund der prekären Haushaltssituation der Stadt Castrop-Rauxel könnten sich im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts besondere Berichtspflichten ergeben. Unter Umständen muss die gegenseitige Deckungsfähigkeit für Produktsachkonten, die im Zusammenhang mit HSK-Maßnahmen stehen, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtkämmerer. Der Stadtkämmerer kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ganz oder teilweise auf die Leitung des Bereichs Finanzen übertragen.

3.3 Bilanzielle Abschreibungen

Im NKF sind für die im Teilfinanzplan veranschlagten investiven Maßnahmen auch Abschreibungen im Teilergebnisplan ermittelt worden (Sachkontengruppe 57).

Werden Vermögensgegenstände über 410 € beschafft, werden diese im Rahmen der Anlagenbuchhaltung erfasst. Der Teilergebnisplan wird entsprechend der Nutzungsdauer aus der NKF- Abschreibungstabelle mit dem anteiligen Jahresabschreibungsaufwand belastet. Entsteht ein Mehrbedarf bei den Abschreibungen, z. B. wurde ein Vermögensgegenstand beschafft, der eine geringere Nutzungsdauer hat als der ursprünglich geplante Vermögensgegenstand (Büromöbel 20 Jahre Nutzungsdauer; EDV-Geräte 5 Jahre), so ist der Mehraufwand zunächst durch das Budget im Teilergebnisplan zu decken.

Einsparungen der Aufwendungen bei der Position Abschreibungen können nicht für andere zahlungswirksame konsumtive Zwecke übertragen werden, da für die Position der Abschreibungen keine Auszahlungsermächtigung im Finanzplan besteht (§ 21 Abs. 3 KomHVO NRW).

3.4 Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen

Die Personalaufwendungen und die Abwicklung von Versorgungsaufwendungen werden zentral im Bereich 10 berechnet und von dort ausgezahlt. Einsparungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen stehen innerhalb der Budgets nicht als Deckungsmittel zur Verfügung. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen sind untereinander hingegen gegenseitig deckungsfähig.

3.5 Festwerte und geringwertige Wirtschaftsgüter

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, wurden Festwerte (Finanzplan: Sachkonten 7839*; Ergebnisplan: Sachkontenbereich 5280*) gebildet, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Einsparungen im Finanzplan dürfen nicht zur Deckung eines konsumtiven Mehrbedarfs herangezogen werden (§ 21 Abs. 3 GemHVO NRW).

Vermögensgegenstände zwischen 60 und 410 €, sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), werden im Teilfinanzplan mit investivem Charakter veranschlagt (Sachkontenbereich 7832). Im Teilergebnisplan werden die GWG als Sofortabschreibung (Sachkontenbereich 576*) geplant.

Festwerte sowie GWG stellen somit einen konsumtiven Aufwand und (gleichzeitig) eine investive Auszahlung dar. Minderbedarfe in einem Bereich dürfen daher innerhalb der besonderen Fachbereichsbudgets zur Deckung von Mehrbedarfen herangezogen werden.

4 Investive Auszahlungen

Die investiven Einzahlungen und Auszahlungen sind im Finanzplan in Sachkonten gesondert veranschlagt. Die Planung und Abwicklung erfolgt in der neuen Finanzsoftware „Info newsystem“ zukünftig über Auftragskonten. Jede Maßnahme wird als Auftrag geplant und abgewickelt. Die Wirtschaftsgüter sind entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die NKF-Abschreibungstabelle für die Stadt Castrop-Rauxel ist verbindlich anzuwenden. Die Abschreibung der Wirtschaftsgüter erfolgt im Ergebnishaushalt.

Daher sind Sollübertragungen von Auszahlungsermächtigungen grundsätzlich nur innerhalb Auszahlungskategorien entsprechend Zeilen 24 - 29 der Anlage 4 (Finanzplan) VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW möglich. Verschiebungen zwischen den Kategorien sind grundsätzlich nur per außer- bzw. überplanmäßiger Mittelbereitstellung zulässig.

Verschiebungen der Auszahlungsermächtigungen zwischen rentierlichen und unrentierlichen Maßnahmen sind nicht zulässig, auch wenn die Positionen innerhalb einer Kategorie veranschlagt sind.

Durch die Verschiebung einer Auszahlungsermächtigung zugunsten eines anderen Produkts bzw. einer anderen Produktgruppe wird die Aufwandsseite des begünstigten Produkts in den Folgejahren belastet. Die entstehenden Mehraufwendungen müssen durch Minderaufwendungen an anderer Stelle oder durch Mehrerträge jeweils innerhalb des Budgets ausgeglichen werden.

Zweckgebundene investive Mehreinzahlungen können für entsprechende investive Mehrauszahlungen verwendet werden. Analog dazu führen zweckgebundene investive Mindereinzahlungen zu investiven Minderauszahlungen.

Eingesparte oder mehr vereinnahmte konsumtive Mittel des Finanzplanes können nicht zur Finanzierung investiver Auszahlungen herangezogen werden.

Die Regelung gilt für alle investiven Auszahlungen (Maßnahmen auf Auftragskonten, Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter und Auszahlungen für Festwerte).

5 Interne Verrechnungen

Zum vollständigen Nachweis des Ressourcenverbrauchs werden auch interne Leistungsbeziehungen erfasst und in Form von „internen Verrechnungen“ ausschließlich im Teilergebnisplan ausgewiesen. Eine Ausweisung im Teilfinanzplan erfolgt nicht, da die Buchungen nicht zahlungswirksam sind.

Die internen Verrechnungen müssen sich in der Höhe der Aufwendungen und Erträge im Ergebnisplan ausgleichen. Mehraufwendungen können ausschließlich durch korrespondierende Mehrerträge gedeckt werden. Zugleich stehen Einsparungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung nicht zur Deckung sonstiger Aufwendungen zur Verfügung.

6 Jahresabschlussbuchungen

Typische Jahresabschlussbuchungen (z. B. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen oder bilanzielle Abschreibungen) führen ggf. zu einem über- oder außerplanmäßigem Mehraufwand, der die „Erheblichkeitsgrenze“ von 75.000 € (Ermächtigung des Stadtkämmerers) überschreitet. Diese Buchungen sind aufgrund der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zwingend durchzuführen. Für diese Fälle gilt die besondere Regelung des § 9 Ziffer III der Haushaltssatzung. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für etwaige Mehrauszahlungen. Hier ist im Falle des Überschreitens der „Erheblichkeitsgrenze“ in jedem Fall die Zustimmung des Rates vorab einzuholen.

Anlage 2 zur Haushaltssatzung

Zweckbindungsvermerke / Deckungsvermerke

Vermerk-Nr.	Bereich	Budget	Sachkonto	Bezeichnung	Vermerk
Betrieb 1					
1/01	41	25.04	4140055	Zuweisung und Zuschüsse lfd. Zweck vom Bund	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 25.04, Sachkonto 5272000 - Weitere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge führen zu Minderaufwendungen.
1/02	41	25.06	4147052	Zuschuss von privaten Unternehmen	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 25.06, Sachkonto 5241000 - Unterhalt d Grundst u baul Anl - und Sachkonto 5272000 - weitere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
1/03	41	25.04	4148052	Zuweisung und Zuschüsse von übrigen Bereichen	Die Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen im Budget 25.04, Sachkonto 5431300 - Sonstige Geschäftsausgaben - verwendet werden.
1/04	41	25.01	4141055	Zuweisung und Zuschüsse vom Land	Die Mehrerträge dürfen im Budget 25.01, Sachkonto 527200 - weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - im Rahmen des Projektes Jedes Kind sein Instrument (JeKi) verwendet werden
Betrieb 2					
2/01	40	21.43	4461052	Benutzungsentgelt privatrechtlich	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 21.43, Sachkonto 5281050 - Verpflegungskosten Schulen. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/02	51	36.02	4141055	Zuweisung und Zuschüsse lfd. Zweck vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.02, Sachkonto 5318000 - Zuschüsse an übrige Bereiche. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/03	51	36.02	4461052	Benutzungsentgelt privatrechtlich	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.02, Sachkonto 5272000 - weitere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/04	51	36.03	4211100	übergeleitete Unterhaltansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltspflichtige avE	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.03, Sachkonto 5231000 - Erst an das Land. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/05	51	36.03	4481055	Erstattung vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.03, Sachkonto 5339400 - Leist n d UnterhaltsvorschussG. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/06	56	36.01	4141055	Zuweisung und Zuschüsse lfd. Zweck vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.01, Sachkonto 5318000 - Zuschüsse an übrige Bereiche. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

2/07	56	36.01	4291050	Andere sonstige Transfererträge	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.01, Sachkonto 5311000 - ZW an das Land. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/08	56	36.01	4141055	Zuweisung und Zuschüsse lfd. Zweck vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 36.01, Sachkonto 5318000 - Zuschüsse an übrige Bereiche - und Sachkonto 5331300 - Kosten der Tagespflege. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/09	57	31.10	4211100	übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltspflichtige avE	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 31.10, Sachkonto 5230050 - Erst an den Bund und Sachkonto Sachkonto 5232000 - Erst an Gem u Gemverb. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/10	59	31.04	4141055	Zuweisung und Zuschüsse lfd. Zweck vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 31.04, Sachkonto 5339050 - Lfd.Hilfe Asylbewerber A, Sachkonto 5339100 - Lfd. Hilfen f. Geduldete F, Sachkonto 5339150 - Lfd.Hilfe Asylbewerber B, Sachkonto 5339200 - Lfd. Hilfen f. Geduldete E, Sachkonto 5339250 - Krankenhilfe A, Sachkonto 5339300 - Krankenhilfe B, Sachkonto 5339350 - Krankenhilfe D,F,E,M, Sachkonto 5422050 - Mieten Pachten und Sachkonto 5241000 - Unterhalt d Grundst u baul Anl. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/11	41/18	21.21	3111101/i0088	Zuwendung vom Land für Einzelmaßnahme aus „Digitale Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW“	Mehreinzahlungen bei 50400/212103/3811101/i0088 - Zuwendungen vom Land für Einzelmaßnahmen aus „Digitale Ausstattungsoffensive für Schulen NRW“ dürfen für Mehrauszahlungen bei 50400/212103/0811002/i0088 - Beschaffung Endgeräte SuS (BGA) verwendet werden.
2/12	41/18	21.21	3111101/i0088_1	Zuwendung vom Land für Einzelmaßnahme aus „Digitale Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW“ (GWG)	Mehreinzahlungen bei 50400/212103/3811101/i0088_1 - Zuwendungen vom Land für Einzelmaßnahmen aus „Digitale Ausstattungsoffensive für Schulen NRW“ (GWG) dürfen für Mehrauszahlungen bei 50400/212103/0811102/i0088_1 - Beschaffung Endgeräte SuS GWG) verwendet werden.

Betrieb 3

3/01	67	55.02	4361050	Ausgleichszahlungen Baumschutz FW Straßenbäume	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen im Budget 55.02, Sachkonto 5255150 - Zukauf FW Straßenbäume und Aufwuchs (Parkanlagen). Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge führen zu entsprechenden Minderaufwendungen.
3/02	60	11.14	7215000	Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Die unter diesem Finanzkonto zu buchenden Rückstellungsmaßnahmen sind gegenseitig deckungsfähig.
3/03	EUV	54.01	7216000	Auszahlungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	Die unter diesem Finanzkonto zu buchenden Rückstellungsmaßnahmen sind gegenseitig deckungsfähig.

Allgemeines Finanzbudget

4/01	20	61.01	4013000	Gewerbesteuer	Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen im Budget 61.01, Sachkonto 5341000 – Gewerbesteuerumlage – verwendet werden.
4/02	20	61.01	4562150	Gewerbesteuervollverzinsung	Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen im Budget 61.01, Sachkonto 5599100 – Gewerbesteuer Erstzinsen § 233 AO – verwendet werden.
4/03	20	61.01	6937000	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung öffentlicher Bereich	Die Einzahlungen sind zweckgebunden für Auszahlungen im Budget 61.01, Sachkonto 7937001 – Tilg v Kkred Kreditinstitute öffentl – und Sachkonto 7937002 – Tilg v Kkred Kreditinstitute privat. Mehreinzahlungen dürfen für Mehrauszahlungen verwendet werden.
4/04	20	61.01	6937001	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung privatrechtlicher Bereich	Die Einzahlungen sind zweckgebunden für Auszahlungen im Budget 61.01, Sachkonto 7937001 – Tilg v Kkred Kreditinstitute öffentl – und Sachkonto 7937002 – Tilg v Kkred Kreditinstitute privat. Mehreinzahlungen dürfen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Anlage 3 zur Haushaltssatzung

Sperrvermerke Investitions-Dringlichkeitsliste 2022

Vermerk-Nr.	Bereich	Kontierung KST/ KTR/SK/Inv-Nr.	Bezeichnung	Vermerk
S1	B 40/60	03010/211102/ 0811102/i0071_1	OGS Wilhelmschule	Der vorgesehene Ansatz darf – soweit ein Betrag von 26.000 € bzw. 600 € überschritten wird – nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des "übersteigenden" Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus der Landesförderung im Jahr 2022 auch tatsächlich sichergestellt ist.
S2	EUV	50660/540102/ 0451002/ALT249	Bushaltestellenpaket – behindertengerechter Ausbau	Der vorgesehene Ansatz darf – soweit ein Betrag von 76.400 € überschritten wird – nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des "übersteigenden" Betrages durch entsprechenden Einzahlungen aus Fördermitteln des VRR im Jahr 2022 auch tatsächlich sichergestellt ist.
S3	EUV	50660/540102/ 0451002/ALT860	Bushaltestellen Altstadttring	Der vorgesehene Ansatz darf – soweit ein Betrag von 33.900 € überschritten wird – nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des "übersteigenden" Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus Fördermitteln des VRR im Jahr 2022 auch tatsächlich sichergestellt ist.
S4	B 67	50560/360105/ 0241006/ALT884	Optimierung/Einrichtung einer/mehrerer Großspielfläche/n	Der vorgesehene Ansatz darf – soweit ein Betrag von 111.000 € überschritten wird – nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des "übersteigenden" Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus der Landesförderung im Jahr 2022 auch tatsächlich sichergestellt ist.

S5	B 37 B 67	Verschiedene Buchungsstellen	Ansätze der Liste 3 (Rentierliche Maß- nahmen)	Die Ansätze für die in der Liste 3 der Investitions- Dringlichkeitsliste für das Jahr 2022 gelisteten Maß- nahmen (Rentierliche Maßnahmen) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die hieraus entstehenden Mehrbelastungen für den Haus- halt (insbesondere zusätzliche Abschreibungen, Zins- aufwendungen) Eingang in die Gebührensatzung für den Rettungsdienst (Produktgruppe 12.17) bzw. die Gebührensatzung für die Friedhöfe (Produktgruppe 55.06) für das Jahr 2022 gefunden haben.
S6	B 40/18	50400/212103/ 3811101/10088	Beschaffung End- geräte SuS (BGA) im Rahmen des Förderprogramms "Digitale Aus- stattungs-offensive für Schulen in NRW"	Auszahlung bei der Maßnahme 50400/212103/ 0811002/10088 dürfen maximal in Höhe der Ein- zahlung bei Position 50400/212103/3811101/10088 vor- genommen werden
S7	B 40/18	50400/212103/ 3811101/10088_1	Beschaffung End- geräte SuS (GWG) im Rahmen des Förderprogramms "Digitale Aus- stattungs-offensive für Schulen in NRW"	Auszahlung bei der Maßnahme 50400/212103/ 0811102/10088_1 dürfen maximal in Höhe der Ein- zahlung bei Position 50400/212103/3811101/10088_1 vorgenommen werden
S8	B 60	50600/211102/ 3811052/10060	Sonnenschutz an Schulen	Auszahlung bei der Maßnahme 50600/211102/ 0321006/10060 dürfen maximal in Höhe der Ein- zahlung bei Position 50600/211102/3811052/10060 vor- genommen werden

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressdienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.07.2022

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten. Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.